

proMANO e.V.

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden und führt dann den Namen "proMANO e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin Adlershof. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Max-Planck-Straße 3, 12489 Berlin.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vereins ist der Sitz des zuständigen Amtsgerichts.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung in der Mikrosystemtechnik spezifisch in den Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, begleitend zu den Aktivitäten des öffentlich geförderten Netzwerkes MANO (Mikrosystemtechnik Ausbildung in Nord-Ostdeutschland) und über dessen Projektdauer hinaus.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Förderung von Bildung und Wissenschaft sowie Bündelung von Kompetenzen auf dem Gebiet der Mikrosystemtechnik sowie angrenzender Hightechbereiche (wie z.B. der Nanotechnologie). In diesem Zusammenhang soll die Entwicklung der Zukunftstechnologie Mikrosystemtechnik insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren, Kongressen sowie des kontinuierlichen Erfahrungsaustausches nachhaltig gefördert werden. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form zeitnah veröffentlicht.
 - (b) Entwicklung neuer Bildungsangebote in den oben genannten Fachbereichen
 - (c) Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und Fachkräftesicherung, wie bspw. Informationsveranstaltungen an Schulen, Veranstaltungen an Berufsinformationszentren, Lehrerfortbildungen.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung "steuerbegünstigte Zwecke". Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, die nicht durch vorhandene öffentliche Mittel finanziert werden.
- (4) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§3

Mitgliedschaft und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod des Mitglieds (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen),

- (b) durch Ausschluss wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit,
 - (c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern. Insbesondere dürfen sie keine Stellungnahmen im oder unter Verwendung des Vereinsnamens in der Öffentlichkeit abgeben, die den öffentlichen Stellungnahmen des Vereins widersprechen. Kritik an öffentlichen Äußerungen des Vereins ist zunächst schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern, bevor abweichende Meinungen in die Öffentlichkeit getragen werden.
- (5) Die Mitglieder haben ihren Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu leisten.

§4 Mitgliederbeitrag

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung des Vereinszwecks Beiträge und nimmt Spenden entgegen.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Sie sind im Verlauf des ersten Quartals des Geschäftsjahres für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann in unterschiedlicher Höhe von Unternehmen und natürlichen Personen erhoben werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die durch den Vorstand erarbeitet wird und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Der Erstbeitrag wird bei Eintritt in den Verein anteilig quartalsweise für das Eintrittsjahr fällig.
- (5) Für Beiträge und Spenden wird auf Wunsch eine Bescheinigung erteilt.
- (6) Kein Mitglied darf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten, es sei denn, zur Erstattung von Aufwendungen, die das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks hatte.

§5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.

§6 Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 4 Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt: den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Wiederwahl und Umwahl sind zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Bestellung kann durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist u.a. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

- (2) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt dem Vorstand. Hierzu gehören insbesondere die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über satzungsgemäße Verwendung der finanziellen und Sachmittel des Vereins, sowie die Erstellung von Jahresberichten.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der Stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes vor Ablauf von dessen Wahlperiode kann der restliche Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder wird von dem 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Versammlung müssen wenigstens 14 Tage liegen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung muss die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
 - (a) Genehmigung der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder für das vergangene Geschäftsjahr;
 - (b) Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes;
 - (c) Neuwahl von 2 Vorstandsmitgliedern; in geradzahligem Kalenderjahren werden der Vorsitzende und der Schatzmeister neu gewählt, in ungeradzahligem Kalenderjahren werden der Stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer neu gewählt; bei Umwahl eines noch nicht zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieds wird entsprechend für eine einjährige Amtsperiode nachgewählt;
 - (d) Bestellung von einem Rechnungsprüfer und einem Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands von dem/der Vorsitzenden auch nach Bedarf zusätzlich einberufen werden. Für die Einladung gelten die Bestimmungen von Abs. 1 sinngemäß.
- (4) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den/die Vorsitzende(n) eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Verhinderung besteht kein Vertretungsrecht durch andere Mitglieder. Beschlüsse, die weder Satzung, Zweck oder Auflösung des Vereins betreffen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied, bei Jahreshauptversammlungen auch einem Rechnungsprüfer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls der Jahreshauptversammlung wird allen Mitgliedern zugestellt.

§8 Rechnungsprüfer

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für ein Jahr zwei Mitglieder des Vereins als Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen beide nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber mündlich zu berichten. Dieser Bericht muss vor der Entlastung des Vorstands abgegeben werden.

§9 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können vorbehaltlich des Abs. 4 nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung der Mitgliederversammlung beizufügen.
- (3) Vor Anmeldung der Satzungsänderung beim Amtsgericht ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.
- (4) Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Derartige Satzungsänderungen werden vom Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung begründet.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit. Sind zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Drittel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet; hierauf ist in der neuen Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Lise-Meitner-Schule in Berlin Neukölln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Mikrosystemtechnik-Ausbildung zu verwenden hat..

§11 Gültigkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen/unwirksamen Bestimmung tritt die dispositive Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Diese Satzung wurde in der ursprünglichen Fassung am 22. Januar 2004 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

§12
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 22. Januar 2004 in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: